

Friedhofgebührenordnung

für den Friedhof der Evangelischen Kirchengemeinde Torgau

beschlossen durch den Gemeindegemeinderat am 20.09.2001 gemäß

§ 56 der kirchlichen Verwaltungsordnung vom 01.07.1998 (ABL 1999 S.19; ABL.EDK 1999 S.137)

§ 1 Gegenstand der Gebühren

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für weitere Leistungen der Kirchengemeinde / Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2 Gebührenschuldner

Zur Zahlung der Gebühren sind der Antragsteller und derjenige verpflichtet, in dessen Auftrag oder Interesse der Friedhof oder seine Bestattungseinrichtungen benutzt oder besondere Leistungen in Anspruch genommen werden.

§ 3 Fälligkeit oder Einzug von Gebühren

1. Die Gebühren sind, soweit keine zusätzlichen Regelungen in dieser Ordnung getroffen worden sind, im voraus zu zahlen; spätestens jedoch einen Monat nach Erhalt des Gebührenbescheides fällig.
2. Die Kirchengemeinde kann - mit Ausnahme von Notfällen - die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen untersagen sowie Leistungen verweigern, solange weder die hierfür vorgesehenen Gebühren entrichtet oder eine entsprechende Sicherheit geleistet sind.
3. Rückständige Gebühren können im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen werden.

§ 4 Stundung und Erlass von Gebühren

Die Gebühren können im Einzelfall aus Billigkeitsgründen wegen persönlicher oder sachlicher Härten gestundet bzw. ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 5 Rückzahlung von Gebühren

Wird auf eine Grabstelle vor Ablauf des Nutzungsrechts verzichtet (z.B. durch Umbettung, Verzicht auf Belegung weiterer erworbener Grabstellen), so werden die bei der Überlassung des Nutzungsrechts gezahlten Gebühren nicht, auch nicht teilweise, zurückgezahlt; d.h. ein Anspruch darauf besteht nicht.

§ 6 Gebührentarif

I Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten

I.1 Reihengrabstätten (Einzelgrabstätten)

I.1.1 je Reihengrabstelle

(Verstorbene bis 5 Jahre, Ruhezeit 15 Jahre) 225,00 €

I.1.2 je Reihengrabstelle

(Verstorbene über 5 Jahre, Ruhezeit 25 Jahre) 375,00 €

I.1.3 je Urnenreihengrabstelle

(Ruhezeit 25 Jahre) 375,00 €

I.2 Wahlgrabstellen (Einzel-, Doppel- oder Familiengrabstellen)

I.2.1 je Wahlgrabstelle / pro Grablager

(Nutzungszeit 25 Jahre) 450,00 €

I.2.2 je Urnenwahlgrabstelle / pro Grablager

(Nutzungszeit 25 Jahre) 450,00 €

Die Gebühr ist auch für die nicht belegten, aber noch zu belegenden Grabstellen bei Erwerb des Nutzungsrechtes zu zahlen.

Bei späteren Beerdigungen müssen die Ruhefristen für alle anderen belegten und unbelegten Grabstellen bis zum Ablauf des Ruherechts für den zuletzt Beerdigten gebührenpflichtig verlängert werden.

I.3 Beisetzung einer Urne in einer schon belegten Wahlgrabstelle

Die Ruhefrist der belegten Grabstelle muss dann bis zum Ablauf der Ruhefrist für die Urnenstelle gebührenpflichtig verlängert werden.

I.4 Gebühr für die Verlängerung des Nutzungsrechts an Wahlgrabstellen

Verlängerungsgebühr für Grabstellen nach I.2.1 18,00 €

Verlängerungsgebühr für Grabstellen nach I.2.2 18,00 €

I.5 Gebühr für Nutzungsrecht der Urnengemeinschaftsanlage (Urnenwiese ohne Kennzeichnung einschl. Pflege)

Nutzungszeit 25 Jahre 573,00 €

I.6 Gebühr für Nutzungsrecht eines Urnengemeinschaftsgrabes (Urnengrab für insgesamt 10 Urnenbeisetzungen mit Grabmal)

Nutzungsgebühr / Pflege / Einebnung nach Ablauf der Ruhezeit
Nutzungszeit 25 Jahre 1.620,00 €

II Bestattungs- und Beisetzungsgebühren

II.1 Grundgebühr

II.1.1 Sargbestattung Verstorbene bis 5. Lebensjahr 307,00 €

II.1.2 Sargbestattung Verstorbene über 5. Lebensjahr 414,00 €

II.1.3 Urnenbeisetzung 273,00 €

II.1.4 Zuschläge bei schwierigen Bodenverhältnissen
(Gestein, Frost, Morast) 5 %

II.1.5 Trauerfeier (Beisetzung erfolgt nicht auf dem Friedhof Torgau) 97,00 €

II.1.6 Trauerfeier am Sarg mit später folgender stiller Urnenbeisetzung auf dem
Friedhof Torgau 17,00 €

II.2 Besondere Gebühren

II.2.1 Benutzung der Friedhofskapelle 128,00 €

II.2.2 Benutzung des Aufbahrungsraumes 29,00 €

II.2.3 Glockengeläut (Friedhofskapelle) 16,00 €

II.2.4 Sargträger (je) 23,00 €

II.2.4 Kirchliche Leistungen 46,00 €

II.2.5 Formhügel nach Sargbestattungen (ohne Holzform) 63,00 €

II.2.6 Formhügel nach Sargbestattungen (mit Holzform) 89,00 €

III Friedhofsunterhaltungsgebühr

Von den Nutzungsberechtigten wird eine Friedhofsunterhaltungsgebühr von 18,00
€ je Grablager und Jahr erhoben.

Die Friedhofsunterhaltungsgebühr ist am 31.03. des Jahres fällig.

Zur Einsparung von Verwaltungskosten wird die Friedhofsunterhaltungsgebühr für
zwei Jahre, im ersten Jahr dieses Zeitraumes erhoben.

IV Gebühren für Umbettungen (Nur, wenn vom Friedhofsträger ausgeführt)

IV.1 Ausbettung einer Ascheurne oder eines Sarges wird nach tatsächlichem Aufwand berechnet.

IV.2 Bei einer Wiedereinsetzung innerhalb desselben Friedhofes sind zusätzlich die Gebühren einer Urnenbeisetzung / Sargbestattung zu zahlen.

V Grabmalgebühren

Für die Genehmigung zur Errichtung oder Änderung und für die laufende Überprüfung der Standsicherheit des Grabmales

V.1 Genehmigungs- / Kontrollgebühr
liegender Stein 51,00 €

V.2 Genehmigungs- / Kontrollgebühr
stehender Stein 66,00 €

VI Sonstige Gebühren

VI.1 Überlassung einer Friedhofsordnung 2,60 €

VI.2 Überlassung einer Friedhofsgebührenordnung 1,50 €

VI.3 Zweitausfertigungen von Bescheinigungen der Friedhofsverwaltung 8,00 €

VI.4 Gebühr für die Erteilung einer Berechtigungskarte für Gewerbetreibende
46,00 €

VI.5 Verwaltungsgebühr 34,00 €

§ 7 Sonder- und Nebenleistungen

Für besondere zusätzliche Leistungen, die im Gebührentarif nicht vorgesehen sind, setzt die Friedhofsverwaltung die zu entrichtende Vergütung von Fall zu Fall nach dem tatsächlichen Aufwand und Materialaufwand fest.

§ 8 Öffentliche Bekanntmachung

1. Die Friedhofsgebührenordnung wie auch die Änderungen an dieser, bedürfen zu ihrer Gültigkeit der öffentlichen Bekanntmachung.
2. Öffentliche Bekanntmachung erfolgt in vollem Wortlaut im Amtsblatt.

3. Die geltende Fassung der Friedhofsgebührenordnung liegt zur Einsichtnahme im Büro der Ev. Friedhofsverwaltung Torgau aus.
4. Zusätzlich können die Friedhofsgebührenordnung sowie Änderungen an dieser durch Aushang und Kanzelabkündigung bekannt gemacht werden.

§ 9 Inkrafttreten

1. Diese Friedhofsgebührenordnung tritt nach ihrer kirchenaufsichtlichen Genehmigung durch das evangelische Konsistorium und der öffentlichen Bekanntmachung durch die Kirchengemeinde am 01.01.2002 in Kraft.
2. Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung tritt die bisherige Friedhofsgebührenordnung außer Kraft.